



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 1/14

gegen

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren durch Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Vertreter für die Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf als Berichterstatter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den stellvertretenden Richter am Bundesschiedsgericht John:

1. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller durch wahrheitsverzerrende Darstellungen in der Öffentlichkeit Agitation gegen den Vorstand des BDMP e.V. betreibt. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt mit Schreiben vom 08.05.2014 diverse Feststellungen. So soll ein Brief des Präsidenten des Antragsgegners einen Verstoß gegen die vereinsrechtlichen Pflichten des Präsidenten des

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

Antragsgegners darstellen und den Antragsteller in seinen Mitgliedsrechten verletzen. Weiter begehrt er die Feststellung, dass der Präsident des Antragsgegners Mitglieder nicht verbieten dürfe, Tatsachen über ihre Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit dem Verein in beliebiger Form zu verbreiten und ihre eigenen Interessen wahrzunehmen. Zudem begehrt er die Feststellungen, dass seine Postings im Forum Waffen Online keinen Anlass böten, vereinsschädigendes Verhalten zu unterstellen, er über Gerichtsverfahren zwischen den Parteien berichten dürfe, er sich nicht mit „fortgesetzt wahrheitsverzerrende Agitation gröblich vereinsschädigend“ verhalten habe, der Antragsgegner derartiges nicht im Internet behaupten dürfe und die Androhung von Vereinsstrafen unzulässig sei. Für die Einzelheiten wird auf die Antragsschrift Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass der Antragsteller kein Vereinsmitglied sei.

Gründe:

Antrag 1.1 ist unzulässig und unbestimmt. In dem streitgegenständlichen Brief vom 21.03.2014 ist keine angreifbare Maßnahme enthalten. Reine Ankündigungen oder Hinweise sind nicht durch das Bundesschiedsgericht überprüfbar. Entsprechend gilt für Antrag 1.7, dass es keine rechtlichen „Vorstufen von Vereinsstrafen“ gibt und wie auch immer geartete Androhungen von Sanktionen nicht durch das Gericht überprüfbar sind.

Die Anträge 1.3, 1.4 und 1.5 zielen auf eine gutachterliche Stellungnahme ab, ob bestimmte Äußerungen vereinsschädigend sind. Für Gutachten ist das Bundesschiedsgericht nicht zuständig.

Antrag 1.2 ist zu unbestimmt, so schon nicht klar, welches Verhalten konkret untersagt worden sein soll.

Antrag 1.6. ist bei großzügiger Auslegung zulässig.

Zunächst ist auch ein Nichtmitglied im Verfahren um seine Mitgliedschaft oder Rechte daraus antragsberechtigt.

Für die Frage, ob der Verein dem Antragsteller – oder Mitgliedern allgemein – Beschränkungen hinsichtlich des Selbstdarstellung und Berichterstattung auferlegen kann sind verschiedene Aspekte relevant. So ist zunächst der Datenschutz zu beachten, diesbezüglich sind aber keine Verletzungen ersichtlich oder vorgetragen. Sodann spielt die vereinsrechtliche Treuepflicht des Mitgliedes eine Rolle. das Mitglied muss den Vereinszweck fördern. Dies schließt eine kritische Berichterstattung (auch im Hinblick auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG) nicht aus, setzt aber doch engere Grenzen als außerhalb vereinsrechtlicher Beziehungen zu beachten sind. An dieser Stelle kann das Gericht seinen Unmut nicht verhehlen, dass gerade in einem derart sensiblen Bereich, wie dem Schießsport, immer wieder Einzelpersonen sich öffentlich (zurückhaltend formuliert) ungeschickt äußern. Gerade Waffenbesitzern sollte man ein ruhiges ausgeglichenes Temperament und besonnenes handeln unterstellen dürfen. Insoweit besteht sicherlich ein Interesse des Vereins, den Schießsport nicht noch weiter zu diskreditieren, also dies durch Amokläufe, Unfälle und Familiendramen sowieso schon in der Öffentlichkeit passiert. Hier ist durchaus eine Gefährdung des Vereinszweckes zu erblicken. Wichtigtuerei und Nestbeschmutzung sind nicht nachvollziehbar, insb. letztere kann durchaus vereinsrechtliche Konsequenzen haben. Allerdings vermag das Gericht aus den ihm vorliegenden Unterlagen sanktionierbare Äußerungen des Antragstellers zu entnehmen. Erst recht, da der Antragsgegner selbst über das Gerichtsverfahren berichtet, muss es dem Antragsteller erlaubt sein, seine Sicht der Dinge zu verbreiten. Überspitzte Wortwahl ist hier ebenfalls zulässig. Über die Sinnhaftigkeit derartiger Medienschlachten hat das Gericht leider nicht zu entscheiden.

Mit Antrag 1.6. begehrt der Antragsteller die Aufhebung der Untersagung aus dem Schreiben vom 21.03.2014, „weiterhin durch wahrheitsverzerrende Darstellungen in der Öffentlichkeit Agitation gegen den Vorstand des BDMP e.V. zu betreiben“. Da das Gericht den ihm vorliegenden Unterlagen des Antragstellers – der Antragsgegner hat keine Unterlagen diesbezüglich vorgelegt – nur Vorwürfe des Antragsgegners aus dem Schreiben vom 21.03.2014 bezüglich der Interpretation von Entscheidungen des BSchG und LG Paderborn, die zwar unzutreffend sind, aber sich noch im Rahmen des zulässigen bewegen, sowie eine nicht näher belegte und deswegen – auch hinsichtlich ihrer Folgen – nicht prüfbare Behauptung über die Teilnahme an einem tschechischen Wettkampf, die aber auch bei Unterstellung ihrer Unwahrheit wohl noch keine wahrheitsverzerrende Agitation darstellt, entnehmen kann, kann es keine „wahrheitsverzerrende Darstellungen in der Öffentlichkeit zur Agitation gegen den Vorstand des BDMP e.V.“ feststellen. Den vom Antragsteller begehrten „Freispruch“ kann das Gericht aber aus den Erwägungen im vorherigen Absatz nicht erteilen. Daher war zu entscheiden, wie geschehen.

Das Gericht erwartet, dass bis zu einer endgültigen Klärung im anhängigen Verfahren vor dem OLG Hamm sich die Beteiligten Mäßigung auferlegen. Über die materiell-rechtliche Begründetheit eines Ausschlusses wurde bislang nicht entschieden. Zudem können auch Verhaltensweisen zeitgleich zu einem oder im Rahmen eines Gerichtsverfahren(s) Ausschlussgründe liefern, über die aber dann – und erst dann – zu entscheiden ist.

Frank Richter
RiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Kai-Leo John
stv. RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle